

AMTSBLATT

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Wahlbekanntmachung für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 9. Mai 2010 von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr	2 – 26
2. Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 9. Mai 2010	27
3. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 9. Mai 2010	28 – 30
4. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Gültigkeit der Wahl der Mitglieder der Migrantinnen und Migranten für den Integrationsrat der Stadt Herten vom 7. Februar 2010 (Integrationsratswahl)	31
5. Öffentliche Bekanntmachung: Beteiligungsbericht 2009 der Stadt Herten zur öffentlichen Einsichtnahme	32
6. Bauleitplanung „Schulungs- und Freizeithof Hof Wessels“; Bebauungsplan Nr. 180 „Herten-Langenbochum, Schulungs- und Freizeithof Hof Wessels“ <ul style="list-style-type: none">- Zustimmung zum Nutzungskonzept- Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan- Änderung des Flächennutzungsplans- Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	33 – 35
7. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 25. März 2010	36 – 37
8. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Herten (Gebietsverordnung) vom 25. März 2010	38 – 41
9. Richtlinien zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit vom 15.03.2010	42 – 59

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf
Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten
und der Bezirksverwaltungsstelle
Westerholt / Berlich

Ausgabennummer: **05/2010**
Ausgabebetrag: **30.03.2010**

Jahresabonnement: 18,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 133
Telefon: 02366 / 303-413
E-Mail: verwaltung@herten.de

Stadt
Herten



WAHLBEKANNTMACHUNG

Am Sonntag, dem 09. Mai 2010 findet in Nordrhein-Westfalen die

Landtagswahl

statt. Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Stadt Herten ist in 28 Stimmbezirke eingeteilt. Die Stimmbezirkseinteilung ist dieser amtlichen Bekanntmachung als Anlage beigefügt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten nach dem 04.04.2010 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 09. Mai 2010 um 14:30 Uhr im Rathaus der Stadt Herten, Kurt - Schumacher - Straße 2 zusammen.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat zwei Stimmen.

Die Stimmzettel werden für jeden Wahlkreis amtlich hergestellt. Auf dem Stimmzettel werden die zugelassenen Wahlvorschläge getrennt nach Kreiswahlvorschlägen und Landeslisten zusammengefasst. Die Wahlvorschläge sind in zwei Spalten geordnet. Die linke Spalte in schwarzem Druck enthält die zugelassenen Kreiswahlvorschläge, sie ist für die Abgabe der Erststimme bestimmt. Die rechte Spalte in blauem Druck enthält die Landeslisten mit ihrer Kurzbezeichnung, ihrer vollen Bezeichnung und den ersten fünf Bewerbern für die Abgabe der Zweitstimme. Die Reihenfolge der Landeslisten richtet sich zunächst nach der Zahl der Zweitstimmen, die die Partei bei der letzten Landtagswahl erreicht haben. Die übrigen Landeslisten schließen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Landeswahlleiterin an, bei gleichzeitigem Eingang in alphabetischer Reihenfolge der Parteien. Die Landeswahlleiterin legt die Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern fest. Entsprechend der von der Landeswahlleiterin festgelegten Reihenfolge setzt der Kreiswahlleiter die Reihenfolge

der zugehörigen Kreiswahlvorschläge fest. Es folgen die Kreiswahlvorschläge ohne Landesliste in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Kreiswahlleiter, bei gleichzeitigem Eingang in alphabetischer Reihenfolge der Wahlvorschlagsträger.

Rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlags enthält der Stimmzettel einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Wahlvorschlags durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

In Vertretung



V. Lindner
Erster Beigeordneter

Stimmbezirkseinteilung

Wahlbezirk 1 (Bertlich)

Stimmbezirk 01.1:

Bauernweg		
Bertlicher Blatt		
Dorstener Straße		
Feldstraße	401-449	ungerade
Fröbelstraße		
Hasselbruchstraße	21-41	ungerade
	8-24	gerade
Heinrich-Obenhaus-Straße		
Hoppenwall		
Katharinenhof		
Kettelerstraße		
Marler Straße	190-222, 300	gerade
Oberlinstraße		
Pestalozzistraße		
Rainweg		
Recklinghäuser Straße	197-219	ungerade
	162, 198-226	gerade
Steinacker		
Stübbenfeldstraße		
Transvaaler Straße		
Weihersstraße		
Zum Telgenbusch		

Stimmbezirk 01.2:

Amselstraße		
Bahnhofstraße	152-180	gerade
Bertlicher Straße		
Birkenstraße		
Buchenstraße		
Drosselweg		
Egerstraße		
Finkenweg		
Flurstraße		
Gustav-Gläser-Straße		
Hasselbruchstraße	1-5	ungerade
	2-6	gerade
Meisenweg		
Wallstraße		

Wahlbezirk 2 (Westerholt/Bertlich)

Stimmbezirk 02.0

Akazienstraße		
Bahnhofstraße	69-149	ungerade
Egonstraße		
Fichtestraße		
Geschwisterstraße		
Grünstraße		
Im Böckenbusch		
Im Wilden Feld		
Körnerstraße		
Lindenstraße	3-49	ungerade
	32-48	gerade
Marler Straße	179-189	ungerade
Mentzelstraße		
Ringstraße		
Steinstraße		
Talstraße		
Ulmenstraße		
Weidenstraße		
Zwischenstraße		

Wahlbezirk 3 (Westerholt)

Stimmbezirk 03.1:

Arenbergstraße		
Dörnchen		
Hasenkamp		
Hasseler Weg		
Langenbochumer Straße	365-417	ungerade
	380-446	gerade
Martin-Luther-Straße		
Nordring	3-15, 17-89	ungerade
	2-6, 12-54	gerade
Ostring	17-21	ungerade
	16-20	gerade
Sandweg		
Sickelmannskamp		

Stimmbezirk 03.2:

Annastraße		
Bahnhofstraße	72-112, 126-150	gerade
Goethestraße		
Heidestraße	1-35, 39-53	ungerade
	8-50	gerade
Heinrichstraße		
Johanniterstraße		
Kurze Straße		
Lindenstraße	1	ungerade
	2-18	gerade
Ludwig-Richter-Straße		
Malteserstraße		
Platanenstraße		
Raiffeisenstraße		
Storcksmährstraße	79-81	ungerade
	42-56	gerade

Wahlbezirk 4 (Westerholt)**Stimmbezirk 04.1:**

Am Bungert		
Bahnhofstraße	1-13, 19-63	ungerade
	2-64	gerade
Beisenstraße		
Grimmstraße		
Heidgarten		
Hertener Straße	2-40	gerade
Langenbochumer Straße	448-480	gerade
Paul-Gerhardt-Straße		
Schloßstraße		
Storcksmährstraße	1-45	ungerade
	6-42	gerade
Turmstraße		

Stimmbezirk 04.2:

An der Gräfte
 Apostelstraße
 Bäckergasse
 Brandstraße
 Buerer Straße
 Burgmühlenweg
 Freiheit
 Georg-Simon-Ohm-Straße
 Im Stübken
 Johannesstraße
 Kolpingstraße
 Kronengasse
 Kuhstraße
 Martinistraße
 Mühlenkampstraße
 Nordwall
 Ostwall
 Rebbelteichstraße
 Renteiweg
 Robert-Koch-Straße
 Über die Gräfte
 Wetterstraße
 Wichernstraße
 Windthorststraße
 Zum Bahnhof
 Zur Baut

Wahlbezirk 5 (Westerholt)

Stimmbezirk 05.1:

Allensteiner Straße		
Breite Straße		
Brinkstraße		
Droste-Hülshoff-Straße		
Emscherstraße		
Fritz-Reuter-Weg		
Gerhart-Hauptmann-Weg		
Hinter den Gärten		
Kollenbrink		
Langenbochumer Straße	425-465	ungerade
Liegnitzer Straße		
Lippestraße		
Memeler Straße		
Obringstraße	1-33, 41-61	ungerade
	2-32, 46-68	gerade
Ostring	1-9	ungerade
	2-14	gerade
Ruhrstraße		
Sienbeekstraße		
Stettiner Straße		
Steverstraße		
Von-Eichendorff-Straße		
Wupperstraße		

Stimmbezirk 05.2:

August-Schmidt-Straße		
Bochumer Straße		
Erlenstraße		
Hellweg		
Hertener Straße	15-23, 39-117	ungerade
	48-62	gerade
Hof Ellinghaus		
Kreuzweg		
Neikingshof		
Pferdekamp		
Quellweg		
Westerholter Straße	794-806	gerade
Ziegeleistraße		

Wahlbezirk 6 (Langenbochum)**Stimmbezirk 06.0**

Ackerstraße		
Ahrntaler Weg		
Algunder Steig		
Auf dem Hochstück		
Bozener Straße		
Brixener Straße		
Brunecker Straße		
Feldstraße	273-311	ungerade
Franzstraße		
Grödener Weg		
Haflinger Weg		
Hiberniastraße		
Hofstraße		
Kalterer Weg		
Langenbochumer Straße	203-355 206-370	ungerade gerade
Margaretenstraße		
Meraner Straße		
Mühlenstraße		
Passeier Steig		
Schachtstraße		
Schlägel-und-Eisen-Straße		
Seiser Steig		
St.-Ulrich-Straße		
Sterzinger Straße		
Tiroler Weg		
Toblacher Weg		
Traminer Weg		
Wessingstraße		
Westerholter Straße	784-790	gerade
Wilhelminenstraße		

Wahlbezirk 7 (Langenbochum)

Stimmbezirk 07.0

Backumer Straße	286	gerade
Bistritzer Straße		
Brooser Weg		
Brukenthalweg		
Buschstraße		
Draaser Weg		
Feldstraße	248-262, 274-278, 320, 396	gerade
Friedlandstraße		
Geschwister-Scholl-Straße		
Graf-von-Gahlen-Straße		
Heideweg		
Hermannstädter Straße		
Hermannstädterplatz		
Honterusstraße		
Klausenburger Straße		
Kronstädter Straße		
Lechnitzer Weg		
Mediascher Weg		
Mettersdorfer Weg		
Neustädter Straße		
Polsumer Straße	123-167	ungerade
	142-212	gerade
Reener Straße		
Schäißburger Straße		
Siebenbürgenstraße		
Stephan-Ludwig-Roth-Straße		
Thorenburger Straße		
Weißenburger Weg		
Winsberger Straße		

Wahlbezirk 8 (Langenbochum)

Stimmbezirk 08.0

Agnes-Miegel-Straße		
Anne-Frank-Straße		
Backumer Straße	251-299	ungerade
Feldstraße	167-271	ungerade
	174-246	gerade
Hahnenbergstraße		
Hannah-Arendt-Weg		
Helene-Stöcker-Straße		
Hohensteinstraße		
Im Brinken		
Im Schieferfeld		
Langenbochumer Straße	67-201	ungerade
	98-204	gerade
Lyckstraße		
Maria-Laskowski-Weg		
Masurenstraße		

Wahlbezirk 9 (Scherlebeck)

Stimmbezirk 09.0

Ahornstraße		
Am Handwerkerhof		
Am Jahnplatz		
Amtsstraße		
An der Kirche		
An der Schule		
An der Vestischen		
Backumer Straße	349-351, 363-397, 445-459 334-338, 400-474	ungerade gerade
Behrensstraße		
Bergersfeld		
Bergstraße		
Elper Höhe		
Elper Straße	153-217 134-218	ungerade gerade
Feldmark		
Heukamp		
Im Elper Feld		
Im Hagedorn		
Jahnstraße		
Langenbochumer Straße	1-51 2-64	ungerade gerade
Ludgerusstraße		
Ottostraße		
Polsumer Straße	1-17, 23-89 10-100	ungerade gerade
Poststraße		
Richterstraße		
Riedstraße		
Scherlebecker Straße		ungerade
Schreberstraße		
Westerholter Straße	441-559 446-454	ungerade gerade

Wahlbezirk 10 (Scherlebeck)

Stimmbezirk 10.0

Am Steinbrink		
An der Gertrudenau		
Bismarckstraße		
Blitzkuhle		
Elper Straße	1-11, 65-119	ungerade
	28-114	gerade
Fasanenweg		
Gerstenkamp		
Gertrudenstraße		
Hasenkämpe		
Helenenstraße		
Hohes Feld		
Ilsenstraße		
Im Bockholter Winkel		
Kaiserallee		
Kampstraße		
Karl-Hermann-Straße		
Margenboomstraße		
Roggenkamp		
Scherlebecker Straße		gerade
Schlägelstraße		
Über den Knöchel	187-191	ungerade
	150, 178	gerade
Weizenkamp		
Westerholter Straße	339-347, 379-429	ungerade
	356-358, 376-404	gerade
Wolfgangstraße		

Wahlbezirk 11 (Paschenberg)

Stimmbezirk 11.0

Am Knie		
Am Pösken		
Dr.-Klausener-Weg		
Feldstraße	113-155	ungerade
	126-170	gerade
Föhrenkamp		
Husemannstraße	23-57	ungerade
	28-60	gerade
Imbuschstraße		
Kamillenweg		
Kornblumenweg		
Lennestraße		
Löwenzahnweg		
Lupinenweg		
Malvenplatz		
Mohnblumenweg		
Otto-Hue-Weg		
Paschenbergstraße	89-161	ungerade
	74-152	gerade
Schiernfeldstraße		
Schlehenkamp		
Siedlungsstraße		
Talweg		
Westerholter Straße	601-781	ungerade
	582-676, 708-712	gerade
Westfalenweg		
Zum Bauhof		

Wahlbezirk 12 (Paschenberg)

Stimmbezirk 12.0

Achtenbecksweg		
Alte Berg		
Am Kräuterhof		
Am Technologiepark		
Barbarastraße		
Charlottenburger Straße		
Ebbelicher Weg	19-37	ungerade
	30-32	gerade
Ernst-Reuter-Platz		
Feldstraße	13-83, 87-109	ungerade
	46-64, 86-118	gerade
Friedrichshainer Weg		
Friedrichstraße		
Hexenkuhle		
Hohe Bredde		
Höhenweg		
Husemannstraße	1-21	ungerade
	2-26	gerade
Knappenstraße		
Köpeniker Weg		
Kreuzbergweg		
Lichtenberger Straße		
Marienstraße		
Nesselrodestraße		
Neuköllner Straße		
Otto-Lenz-Straße		
Pankower Straße		
Paschenbergstraße	31-79	ungerade
	38-66	gerade
Prenzlauer-Berg-Straße		
Reinickendorfer Straße		
Schöneberger Weg		
Springkamp		
Staakener Straße		
Steglitzer Straße		
Tempelhofer Weg		
Treptower Weg		
Weddingstraße		
Weißenseeweg		
Wilmsdorfer Weg		
Zehlendorfer Straße		

Wahlbezirk 13 (Disteln)

Stimmbezirk 13.0

Altenburger Straße		
Bachstraße	109-115	ungerade
	110	gerade
Beethovenstraße		
Dessauer Straße		
Distelkamp		
Elsa-Brändström-Straße		
Eschenweg		
Fliederweg		
Fritz-Erler-Straße		
Graf-Bernadotte-Straße		
Henri-Dunant-Straße		
Hollenbeck		
Josefstraße	65-99, 105-109	ungerade
Kirchstraße		
Lortzingstraße		
Mertmannshof		
Mittelstraße		
Mozartstraße		
Pothmannshof		
Rohrkamp		
Rosenweg		
Schubertstraße		
Schulstraße	21-73	ungerade
	30-72	gerade
Tannenweg		
Teichstraße		
Über den Knöchel	1-39, 67-101	ungerade
	12-42, 58-148	gerade
Uferstraße		
Zum Rodelberg		

Wahlbezirk 14 (Disteln)

Stimmbezirk 14.0

An der Halde		
Bachstraße	1-105	ungerade
	2-90	gerade
Bodenbacher Straße		
Chemnitzer Straße		
Dresdener Straße		
Eisenacher Straße		
Erfurter Straße		
Falkenauer Weg		
Freiwaldauer Weg		
Gablonzer Weg		
Josefstraße	27-55, 111-127	ungerade
	26-74, 80-82, 92, 110-124	gerade
Karlsbader Straße		
Leipziger Straße		
Magdeburger Straße		
Marpentrasse		
Meißener Straße		
Reichenberger Straße		
Schulstraße	6-28	gerade
Tiergartenstraße		
Troppauer Weg		
Weimarer Straße		
Zwickauer Straße		

Wahlbezirk 15 (Disteln)

Stimmbezirk 15.1:

Distelner Heide		
Distelner Straße	1-25	ungerade
	2-22	gerade
Georg-Büchner-Straße		
Holzheide		
Im Nonnenkamp		
Josefstraße	3-19	ungerade
	14-24	gerade
Kaiserstraße	143-265	ungerade
	150-264	gerade
Markusstraße		
Nonnenkampsteg		
Schulstraße	1-15	ungerade
Zechenstraße		
Zum Nonnenkamp		

Stimmbezirk 15.2:

Bert-Brecht-Straße		
Bussardweg		
Distelner Straße	27-39	ungerade
	30	gerade
Eulenweg		
Habichtweg		
Heinestraße		
Kleiststraße		
Lessingstraße		
Reitkamp	3-9, 31-61	ungerade
	6-22, 28-90	gerade
Schillerstraße		
Snirgelskamp		
Uhlandstraße	59-69, 81-93, 133, 147-149	ungerade
	64-74, 84-124	gerade
Zur Alten Mühle		

Wahlbezirk 16 (Herten-Mitte / Herten-Süd)

Stimmbezirk 16.1:

Ebbelicher Weg	55	ungerade
	56-70	gerade
Elisabethstraße		
Fockenkamp		
Hegemannsweg		
Hertener Straße	125	ungerade
Im Schlosspark		
In der Feige	3-25, 47-51, 57-59	ungerade
	4-90	gerade
Kerkhofskamp		
Kurt-Schumacher-Straße		
Papst-Johannes-Straße		
Parkgasse		
Resser Grenzweg		
Resser Weg	1-11	ungerade
	2-40	gerade
Simmenauer Weg		

Stimmbezirk 16.2:

Am Bramhügel		
Am Stadtbad		
Am Wittkamp		
Antoniusplatz		
Antoniusstraße		
Blumenstraße		
Brinkertgasse		
Ewaldstraße	1-27	ungerade
	4-36	gerade
Gartenstraße	9-63	ungerade
	14-56	gerade
Hermannstraße		
Kaiserstraße	73-79	ungerade
	62-78	gerade
Konrad-Adenauer-Straße		
Marktplatz		
Otto-Wels-Platz		
Pastoratsweg		
Place D'Arras		
Schützenstraße	3-23	ungerade
	2-20	gerade
Stuckengasse		
Theodor-Heuss-Straße		
Vitusstraße		
Zur Kranzplatte		

Wahlbezirk 17 (Herten-Mitte / Herten-Süd)

Stimmbezirk 17.0

Am Wilhelmsplatz		
An der Feuerwache		
Beckmannskamp		
Butenkamp		
Ewaldstraße	33-45	Ungerade
	40-46	Gerade
Fabianusweg		
Forststraße		
Hochstraße		
Hospitalstraße		
Julie-Postel-Straße		
Kaiserstraße	82-100	Gerade
Kurkamp		
Nimrodstraße	3-39	Ungerade
	2-36	Gerade
Rotdornweg		
Schützenstraße	35-57, 61, 65-79	Ungerade
	32-84	Gerade
Sebastianusweg		
Waldstraße	1-23	Ungerade
	2-32	Gerade
Weißdornweg		
Wilhelmsplatz		
Wilhelmstraße		

Wahlbezirk 18 (Herten-Mitte / Herten-Süd)

Stimmbezirk 18.0

Am Kessner Berg		
Feldstraße	2-8	Gerade
Gartenstraße	69-103	Ungerade
	58-94	Gerade
Haempenkamp		
Im Hörstchen		
Im Winkel		
In den Uhlenwiesen		
In der Kuriger Heide		
Jägerstraße	1-105	Ungerade
	2-132	Gerade
Kaiserstraße	89-137	Ungerade
	106-122	Gerade
Kiebitzweg		
Lerchenpfad		
Max-Horkheimer-Weg		
Nimrodstraße	83-87, 181-183	Ungerade
	182-184	Gerade
Rabenhorst		
Schwalbenweg		
Spanenkamp		
Sperberhorst		
Theodor-W.-Adorno-Weg		
Uhlandstraße	1-57	Ungerade
	2-22, 40-62	Gerade
Waldstraße	27-31	Ungerade
Walter-Benjamin-Weg		
Zeisigweg		

Wahlbezirk 19 (Herten-Mitte / Herten-Süd)

Stimmbezirk 19.0

Dr.-Loewenstein-Straße		
Ewaldstraße	53-145	Ungerade
	48-144	Gerade
Falknerstraße		
Gottfried-Könzgen-Straße		
Hubertusstraße		
In der Feige	75-87	Ungerade
	92-118	Gerade
Neustraße		
Schneeberger Straße		
Schützenstraße	81-111, 147-153	Ungerade
	86-90, 116-166	Gerade
Sophienhof		
Sophienstraße		
Theodor-Fliedner-Weg		
Wiesenstraße		

Wahlbezirk 20 (Herten-Mitte / Herten-Süd)

Stimmbezirk 20.0

Am Alten Depot		
Clemensstraße		
Erich-Grisar-Weg		
Ewaldstraße	223-241, 249-253	Ungerade
	162-224, 230-238, 244-248	Gerade
Gravelottestraße		
Hans-Senkel-Platz		
Heinrich-Lersch-Straße		
In der Feige	93-213	Ungerade
	120-174, 192-210	Gerade
Karl-Bröger-Weg		
Käthe-Kollwitz-Weg		
Schmale Straße		
Sedanstraße		
Spichernstraße		
Süder Markt		
Wörthstraße		

Wahlbezirk 21 (Herten-Mitte / Herten-Süd)

Stimmbezirk 21.0

Adalbertstraße	1-35, 47-49	Ungerade
	2-28	Gerade
Augustastrasse		
Branderheide		
Breslauer Straße		
Ewaldstraße	147-173, 177-221	Ungerade
	148-160	Gerade
Hedwigstraße		
Herner Straße	1-57, 61-75	Ungerade
	2-22, 26-46, 50-78	Gerade
Herseln		
Jägerstraße	134-208	Gerade
Kampfbahn Katzenbusch		
Katzenbuschstraße		
Moltkestraße		
Nimrodstraße	43-65	Ungerade
	58-70	Gerade
Querstraße		
Roonstraße		
Wieschenbeck		
Wismarer Straße		

Wahlbezirk 22 (Herten-Mitte / Herten-Süd)

Stimmbezirk 22.0

Adalbertstraße	51-57	Ungerade
	50-60	Gerade
Albert-Einstein-Allee		
Am Graben		
Am Handweiser		
Cranger Straße	16-24	Gerade
Carl-Bosch-Straße		
Dachsweg		
Danziger Ring		
Doncasterplatz		
Ewaldstraße	261, 271-301	Ungerade
	254, 264-270, 292-296,	gerade
	476-486	
Friedrich-Bergius-Straße		
Gelsenkirchener Straße		
Grünberger Straße		
Herner Straße	82-120, 128-150, 162-172, 178-198	gerade
Hertener Mark		
Hohewardstraße		
Im Dahl		
Im Emscherbruch		
Im Fuchsbau		
Im Hoppenbruch		
Industriestraße		
Karlstraße		
Königsberger Straße		
Kösliner Straße		
Lise-Meitner-Straße		
Marie-Curie-Straße		
Max-Planck-Straße		
Selmshof		
Stuckenbuscher Weg		
Tilsiter Straße		
Voßhorst		
Waldenburger Straße		
Werner-Heisenberg-Straße		

Wahlräume Landtagswahl am 09. Mai 2010

Stimmbezirk	Wahlraum	Straße	PLZ	Ort
01.1	Diakonisches Werk (<i>Glück-Auf-Werkstatt</i>)	Hasselbruchstr. 24	45701	Herten
01.2	Begegnungsstätte St. Johannes	Egerstr. 8	45701	Herten
02.0	Gaststätte Fousek	Geschwisterstr. 47	45701	Herten
03.1	Martin-Luther-Schule (Mensa)	Martin-Luther-Str. 3	45701	Herten
03.2	Elisabethschule	Malteserstr. 21	45701	Herten
04.1	Kindergarten St. Martinus „Unter`m Sternenzelt“	Paul-Gerhardt-Str. 15	45701	Herten
04.2	Martinischule	Zur Baut 8	45701	Herten
05.1	Gemeindezentrum Thomaskirche	Langenbochumer Str. 435	45701	Herten
05.2	Kindergarten St. Martinus	Pferdekamp 13	45701	Herten
06.0	Waldschule	Langenbochumer Str. 248	45701	Herten
07.0	Siebenbürger Haus der Jugend	Hermannstädter Platz 2-4	45701	Herten
08.0	Kindergarten St. Marien	Feldstr. 252	45701	Herten
09.0	Gemeindezentrum St. Ludgerus	An der Kirche 5	45701	Herten
10.0	Kindergarten Scherleburg	Scherlebecker Str. 260	45701	Herten
11.0	Lutherkirche	Feldstr. 162	45699	Herten
12.0	Kindergarten Abenteuerland	Paschenbergstr. 36	45699	Herten
13.0	Kindergarten St. Josef	Schulstr. 43	45699	Herten
14.0	Goetheschule I - Neubau	Josefstr. 92	45699	Herten
15.1	Städt. Kindergarten Disteln	Zum Nonnenkamp 16	45699	Herten
15.2	Gaststätte „Rosengarten“	Reitkamp 61	45699	Herten
16.1	Rathaus	Kurt-Schumacher-Str. 2	45699	Herten
16.2	Zukunftszentrum Herten	Komrad-Adenauer-Straße 9-13	45699	Herten
17.0	Hoffnungskirche Herten	Hochstr. 3	45699	Herten
18.0	Kindergarten St. Antonius	Haempenkamp 16	45699	Herten
19.0	Ev. Gemeindezentrum Erlöserkirche	Ewaldstr. 81 b	45699	Herten
20.0	Grundschule „In der Feige“	In der Feige 192	45699	Herten
21.0	Stadtwerke Herten	Herner Str. 21	45699	Herten
22.0	Hjohannes-Gemeindezentrum	Augustastr. 12	45699	Herten

Bekanntmachung
über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände
für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 09. Mai 2010

Für das Gebiet der Stadt Herten werden für die Landtagswahl am 09. Mai 2010 sieben Briefwahlvorstände gebildet. Die jeweils sechs Mitglieder der Briefwahlvorstände werden von mir berufen.

Die Briefwahlvorstände treten am 09. Mai 2010 um 14.30 Uhr im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, in den Räumen 114 (Sitzungszimmer), 173 (Vorraum kleiner Sitzungssaal), 174 (Kleiner Sitzungssaal) und dem Konferenzraum im 1. Obergeschoss zusammen.

Die Briefwahlhandlung und die Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Landtagswahl sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt zu den Räumen der Briefwahlvorstände.

In Vertretung



V. Lindner
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis

und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Landtagswahl am 09. Mai 2010

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl wird in der Zeit vom **19. April 2010 bis 23. April 2010** während der allgemeinen Öffnungszeiten Zeiten:

Montag und Dienstag	von	8.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mittwoch	von	8:00 Uhr - 12.30 Uhr
Donnerstag	von	8.00 Uhr - 17.30 Uhr
Freitag	von	8.00 Uhr - 12.30 Uhr

im Rathaus, Kurt-Schumacher-Straße 2, 1. Obergeschoss, Zimmer 174 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 19. April 2010 bis zum 23. April 2010, spätestens am 23. April 2010 bis 12.30 Uhr bei der Stadt Herten, Briefwahlbüro, Zimmer 174, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18.04.2010 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag gemäß § 3 Abs. 4 LWahlG

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;

b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;

c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07. Mai 2010, 18.00 Uhr, bei der Stadt Herten mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

In Vertretung



V. Lindner
Erster Beigeordneter

**Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Gültigkeit
der Wahl der Mitglieder der Migrantinnen und Migranten für
den Integrationsrat der Stadt Herten vom 7. Februar 2010
(Integrationsratswahl)**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 24. März 2010 einstimmig beschlossen:

Die Wahl der Mitglieder der Migrantinnen und Migranten für den Integrationsrat der Stadt Herten vom 7. Februar 2010 (Integrationsratswahl) wird für gültig erklärt.

Gegen diesen Beschluss kann gem. § 41 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.



Lindner
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligungsbericht 2009 der Stadt Herten


Die Stadt Herten hat über ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung in Betrieben und Unternehmen des öffentlichen wie privaten Rechts gem. § 117 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) jährlich einen Beteiligungsbericht zu erstellen. Der Beteiligungsbericht ist dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen.

Der Beteiligungsbericht der Stadt Herten für das Jahr 2009 liegt ab sofort im

Rathaus der Stadt Herten
Kurt-Schumacher-Str. 2
45699 Herten
2. Obergeschoss, Zimmer 231

zu folgenden Zeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus:

- montags, dienstags 08.30 – 16.00 Uhr
- mittwochs 08.30 – 12.30 Uhr
- donnerstags 08.30 – 17.30 Uhr
- freitags 08.30 – 12.30 Uhr.

Herten  8. MAR. 2010



Dr. Uli Paetzel
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanung "Schulungs- und Freizeithof Hof Wessels" Bebauungsplan Nr. 180 "Herten-Langenbochum, Schulungs- und Freizeithof Hof Wessels"

- Zustimmung zum Nutzungskonzept
 - Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan
 - Änderung des Flächennutzungsplans
 - Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
-

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 24.03.2010 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat begrüßt das Vorhaben des Hof Wessels und stimmt dem vorgeschlagenen Nutzungskonzept zu.
2. Es ist ein Bebauungsplan Nr.180 „Herten-Langenbochum, Schulungs- und Freizeithof Hof Wessels“ Bereich nördlich der Zechenbahntrasse, südlich der Langenbochumer Straße (Gemarkung Herten, Flur 28, Flurstücke 125, 124, 123 und tlw. 122 und 126) aufzustellen, der mindestens die in § 30 BauGB genannten Festsetzungen enthält.
3. Der Flächennutzungsplan der Stadt Herten – Änderungsbereich „Schulungs- und Freizeithof Hof Wessels“ ist im Parallelverfahren zu ändern. Für den im Übersichtplan dargestellten Bereich wird der Flächennutzungsplan nach § 2 Abs. 1 BauGB geändert.
4. Zur städtebaulichen Entwicklung des „Hof Wessels“ ist als Grundlage für die weitere Bauleitplanung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Anlagen:

1. Übersicht über den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans
2. Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

25. MAR. 2010

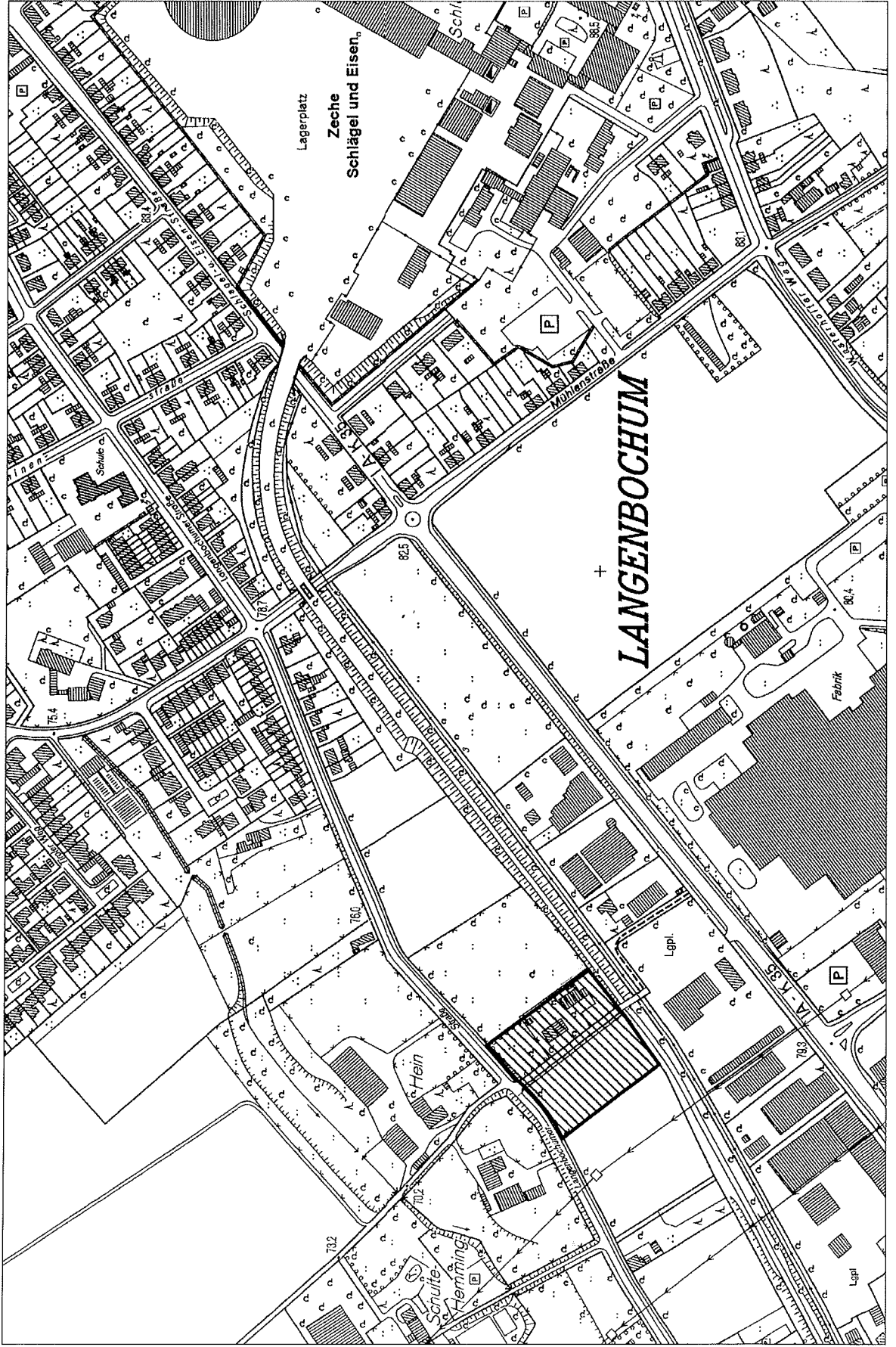


Bürgermeister

Anlagen

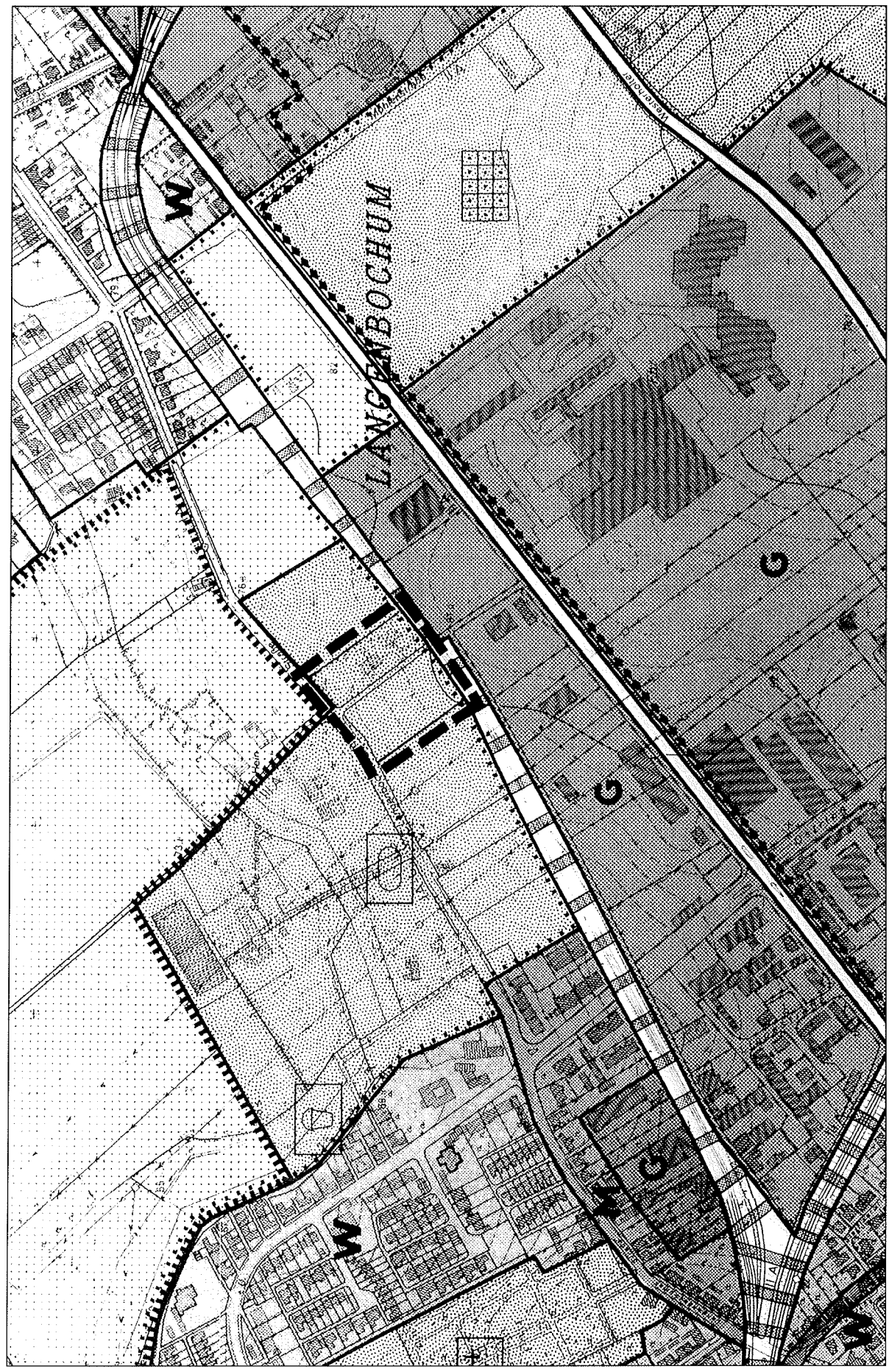
Bebauungsplan Nr. 180 „Herten-Langenbochum, Schulungs- und Freizeithof Hof Wessels“

- **Übersichtsplan über den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans**



Bauleitplanung „Schulungs- und Freizeithof Hof Wessels“

- Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Herten vom 15.04.1982 in der Fassung vom 21.09.2007



Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von
Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
vom 25. März 2010

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) wird von der Stadt Herten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 24. März 2010 für das Stadtgebiet Herten verordnet:

§ 1

Am Sonntag, 16.05.2010 dürfen Verkaufsstellen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Der Bezirk wird durch folgende Straßenabschnitte begrenzt:

Konrad-Adenauer-Straße ab Kurt-Schumacher-Str. bis Einmündung Gartenstraße, Gartenstraße bis Feldstraße, Feldstraße bis Kaiserstraße, Kaiserstraße bis Theodor-Heuss-Straße, Schützenstr. ab Einmündung Kaiserstraße bis Einmündung Wilhelmstraße, Wilhelmstraße bis Theodor-Heuss-Straße, Theodor-Heuss-Straße bis Kurt-Schumacher-Straße, Kurt-Schumacher-Straße bis Konrad-Adenauer-Straße, Resser Weg bis Einmündung Hertener Straße.

Die Verkaufsstellen beidseitig entlang der genannten Straßenabschnitte gehören zum Bezirk.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Herten
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 25. März 2010



Dr. Uli Paetzel
Bürgermeister

**Verordnung
zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Herten (Gebietsverordnung) vom 25. März 2010**

Aufgrund des §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 24. März 2010 folgende Verordnung beschlossen:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Herten (Gebietsverordnung) vom 12.11.1998 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen dienen der Erholung der Bevölkerung. Jede Betätigung, die dieser Zweckbestimmung zuwiderläuft, ist untersagt.
Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken und sonst wie zu verändern.
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.
 3. sich in Anlagen und auf Straßen so zu verhalten, dass andere dadurch mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden, z. B. durch Lärm, aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch Anfassen, Verfolgen oder in den Weg stellen), Lagern oder Lärm.
 4. in Anlagen außerhalb der ausgewiesenen Grillplätze zu grillen oder sonstige offene Feuerstellen zu errichten.
 5. in den Anlagen zu übernachten.
 6. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern.

7. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden. (bisher 6.)

8. in den Gewässern zu baden und zu angeln. Eisflächen dürfen nur betreten werden, wenn sie ausdrücklich freigegeben sind.

9. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.

10. Hydranten, Gasabsperrarmaturen, Abdeckungen von Straßenkanälen, Versorgungsleitungen, Einlassöffnungen, Kabelwerksteine sowie die dazu gehörenden Hinweisschilder zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.

11. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung (Reisegewerbe) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 2

§ 3a wird eingefügt:

§ 3a

Alkoholkonsum

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist das Lagern und Verweilen in Verbindung mit dem Konsum von Alkohol untersagt, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu beeinträchtigen. Eine solche erhebliche Beeinträchtigung liegt insbesondere vor bei Anpöbeln oder Beschimpfen, lautem Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen.
- (2) In den nachfolgend genannten Bereichen ist der Konsum von alkoholischen Getränken vollständig untersagt:
 - Innenstadt, begrenzt durch Konrad-Adenauer-Straße, Kurt-Schumacher-Straße und Theodor-Heuss-Straße;
 - Grundstück des Rathauses Herten (Kurt-Schumacher-Str. 2, Gemarkung Herten, Flur 53, Flurstück 292).

Das Verbot gilt auf den öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb der genannten Bereiche. Die genannten Straßen zählen noch zum Geltungsbereich. Der beigegefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Bereiche, welche nach Gaststättenrecht konzessioniert sind. Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht bei festgesetzten Veranstaltungen.

§ 3

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Spielplätze

- (1) Spielplätze im Sinne der Satzung sind alle städtischen Spielplätze und öffentlich zugänglichen Bolzplätze. Sie sind öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Spielplätze der Stadt Herten dienen als Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren, soweit nicht im Einzelfall eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Der Aufenthalt von Personen über 18 Jahren ist nur im Zusammenhang mit der Aufsicht spielender Kinder und Jugendlicher gestattet.
- (3) Der Aufenthalt auf den Spiel- und Bolzplätzen ist bis 22 Uhr gestattet, soweit nicht im Einzelfall eine andere Nutzungszeit festgelegt ist.
- (4) Die Spielplatznutzer haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet wird oder über die normale Nutzung hinaus belästigt wird. Verunreinigungen und Sachbeschädigungen sind verboten und werden zur Anzeige gebracht.
- (5) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (6) Auf den städtischen Spielplätzen gilt ein generelles Alkohol- und Rauchverbot.

§ 4

In § 16 Abs. 1 wird die Ziffer 1 a eingefügt:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift

1 a. des § 3 a gegen das Verbot des Alkoholkonsums;

zuwiderhandelt.

§ 5

Der dieser Verordnung als Anlage beigefügte Lageplan des Geltungsbereiches des Alkoholverbotes nach § 3a Abs. 2 der Gebietverordnung wird der Gebietsverordnung als Anlage 1 beigefügt.

§ 6

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Herten
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 25. März 2010



Dr. Uli Paetzel
Bürgermeister

Richtlinien zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit vom 15.03.2010

Präambel

Es ist die Aufgabe der Gemeinden als örtlicher Träger der Jugendhilfen, zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien, partnerschaftlich mit der freien Jugendhilfe zusammenzuarbeiten (§ 4 Kinder- und Jugendhilfegesetz, KJHG).

Das KJHG gibt umfassende Hinweise für die Anlage und Ausgestaltung offener Kinder- und Jugendarbeit.

Die wesentliche Grundlage der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist in §1 KJHG verankert. Danach hat jeder junge Mensch bis 27 Jahren ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

In den Bereichen Jugendbildung, Jugendkultur, Freizeit, Erholung und Elternarbeit soll dieses Recht durch ein möglichst vielfältiges Angebot sichergestellt werden.

Neben den materiellen Hilfen der Richtlinien bietet der Bereich Jugendförderung dazu den freien Trägern auch die Zusammenarbeit in Form von Beratung an. Nur bei einem konstruktiven Zusammenwirken aller Träger der Jugendhilfe wird es möglich sein, die Kinder- und Jugendarbeit in Herten positiv weiterzuentwickeln.

Inhaltsverzeichnis

Grundsätze und Verfahren	3
1. Kinder- und Jugendbildungsarbeit	
1.1 Kinder- und Jugendbildungsveranstaltungen	5
1.2 Seminare.....	6
1.3 Innovative Veranstaltungen	7
1.4 Schulung für MitarbeiterInnen	8
1.5 Schulungs- und Bildungsmaterial für MitarbeiterInnen	9
1.6 Material für die Kinder- und Jugendarbeit	10
2. Freizeit und Erholung	
2.1 Kinder- und Jugenderholung, Fahrten und Lager	11
2.2 Kinderferienspaß / Stadtranderholung	12
2.3 Sonderzuschüsse für TeilnehmerInnen an Erholungsfahrten	13
3. Arbeit mit Erziehungsberechtigten (und Kindern)	
3.1 Bildungsarbeit mit Erziehungsberechtigten (und Kindern)	14
3.2 Seminare mit Erziehungsberechtigten (und Kindern)	15
4. Offene Kinder- und Jugendarbeit	
4.1 Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit/ Betriebskostenzuschuss	16

Grundsätze und Verfahren

Grundsätze

Träger von Maßnahmen, die nach Maßgabe dieser Richtlinien Anträge stellen, müssen nach § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (vorher § 9 JWG) anerkannt sein.

Die Anträge sind grundsätzlich vom Träger selbst zu stellen, wobei die Adresse und das Konto des Trägers anzugeben sind.

Zuschüsse nach diesen Richtlinien können nur für TeilnehmerInnen aus dem Stadtgebiet Herten in Anspruch genommen werden. Eine Ausnahme hiervon ist bei Schulungen für MitarbeiterInnen (Punkt 1.4) möglich, wenn die zu fördernden MitarbeiterInnen in Herten Jugendarbeit leisten

Bei allen Maßnahmen hat der Träger eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.

Zuschüsse der Jugendförderung können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gezahlt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Fördermittel von Dritten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und müssen dem Bereich Jugendförderung der Stadt Herten bereits bei Antragsstellung mitgeteilt und im Verwendungsnachweis nachgewiesen werden. Der Zuschuss der Jugendförderung wird in der Regel erst dann gezahlt, wenn der Nachweis/Bewilligungsbescheid über die Drittmittel vorliegt.

Der Zuschuss der Jugendförderung ist nachrangig und darf nicht zu einer Überfinanzierung einer Maßnahme führen.

Wenn eine Maßnahme bereits aus Mitteln der Stadt Herten (außer Richtlinienförderung) gefördert wird, ist eine weitere Bezuschussung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen.

Sind bei der Antragstellung diese Richtlinien nicht beachtet oder unrichtige Angaben gemacht worden bzw. stellt sich dies bei der Bearbeitung des Verwendungsnachweises heraus, entfällt eine Förderung.

Zuviel gezahlte Mittel sind der Stadt Herten zurück zu zahlen.

Die Veranstaltungen und Maßnahmen sollten grundsätzlich allen Hertener Kindern/Jugendlichen bzw. Familien offen stehen.

Maßnahmen mit überwiegend schulischem, religiösem, sportlichem, gewerkschaftlichem bzw. parteipolitischem Charakter können nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.

In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt Herten nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die finanzielle Förderung verpflichtet den Träger an stattfindenden Trägertreffen, zu dem die Jugendförderung einlädt, teilzunehmen.

Verfahren

Grundsätzlich müssen Anträge spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme für das 1. Halbjahr und spätestens bis zum 01.06. für Maßnahmen des 2. Halbjahres in zweifacher Ausfertigung beim Bereich Jugendförderung gestellt werden (Formblatt), wenn in den Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

Verwendungsnachweise sind sofort, spätestens jedoch 1 Monat nach Beendigung der Maßnahme, d.h. 1 Monat nach dem letzten Maßnahmetag/ der Maßnahmereihe/n in einfacher Ausfertigung beim Bereich Jugendförderung einzureichen, wenn in den Richtlinien nichts anderes bestimmt ist. In besonderen Ausnahmefällen kann eine Frist verlängert werden.

Der Verwendungsnachweis muss enthalten:

- Anwesenheitsliste (Formblatt) mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift und Unterschrift der TeilnehmerInnen und Unterschrift des Leiters/ der Leiterin
- Programm der Veranstaltung (außer bei Richtlinienpunkt 1.5 Schulungs- und Bildungsmaterial für MitarbeiterInnen, 1.6 Material für die Jugendarbeit, 2.1 Kinder- und Jugenderholung, Fahrten und Lager, 2.3 Sonderzuschüsse für TeilnehmerInnen an Erholungsfahrten)
- Kostenaufstellung mit Originalbelegen über Einnahmen und Ausgaben (Formblatt) (außer bei Richtlinienpunkt: 1.1 Jugendbildungsveranstaltungen, 3.1 Bildungsarbeit mit Erziehungsberechtigten und Kindern und 2.3 Sonderzuschüsse für TeilnehmerInnen an Erholungsfahrten)

Wird der Termin für den Verwendungsnachweis nicht eingehalten, wird kein Zuschuss gewährt. Bereits gewährte Vorschusszahlungen werden entsprechend zurückgefordert.

Bei Veranstaltungen außerhalb Hertens gelten An- und Abreisetag zusammen als 1 Tag.

1.1 Kinder- und Jugendbildungsveranstaltungen

Gefördert werden Vorträge, Kurse, Diskussionsveranstaltungen, Arbeitskreise etc. im Bereich der außerschulischen Jugendbildung, insbesondere der musischen, soziokulturellen/ kulturellen und politischen Bildung mit einer Mindestdauer von 90 Minuten pro Veranstaltung und einem Kreis fester TeilnehmerInnen.

Die Mindestteilnehmerzahl pro Treffen beträgt 5 TeilnehmerInnen. In besonderen Einzelfällen kann die Teilnehmerzahl unterschritten werden.

Der Zuschuss beträgt 15 Euro pro Veranstaltung für höchstens 20 Treffen pro Halbjahr bzw. für höchstens 20 Treffen bis zu den Sommerferien und höchstens 20 Treffen nach den Sommerferien bis zum Ende des Kalenderjahres.

Verfahren:

1. Der Zuschuss ist auf Vordruck in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme für das 1. Halbjahr und spätestens bis zum 01.06. für das 2. Halbjahr zu beantragen.
2. Der Verwendungsnachweis
 - Anwesenheitsliste (Formblatt) mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift und Unterschrift der TeilnehmerInnen, sowie Unterschrift des Leiters/ der Leiterin der Gruppe
 - Programm

ist spätestens 1 Monat nach Abschluss der Maßnahme beim Bereich Jugendförderung einzureichen.

3. Auszahlung des Zuschusses

Eine Vorschusszahlung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

1.2 Seminare

Gefördert werden ein- oder mehrtägige Veranstaltungen im Bereich der außerschulischen Jugendbildung, insbesondere der musischen, soziokulturellen/ kulturellen und politischen Bildung mit einem festen Programm mit mindestens 4 Stunden Bildungsarbeit täglich und mindestens 5 TeilnehmerInnen.

Der Zuschuss beträgt 4 Euro pro Tag und TeilnehmerIn.

Kosten für ReferentInnen können mit bis zu 50 Euro bezuschusst werden.

Verfahren:

1. Der Zuschuss ist mit Kostenvoranschlag bzw. Finanzierungsplan auf Vordruck in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme für das 1. Halbjahr und spätestens bis zum 01.06. für das 2. Halbjahr zu beantragen.
2. Der Verwendungsnachweis
 - Anwesenheitsliste (Formblatt) mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift und Unterschrift der TeilnehmerInnen, sowie Unterschrift des Leiters/ der Leiterin der Gruppe
 - Programm
 - Kostenaufstellung (Formblatt) über Einnahmen und Ausgaben mit Originalbelegen

ist spätestens 1 Monat nach Abschluss der Maßnahme beim Bereich Jugendförderung einzureichen.

3. Auszahlung des Zuschusses

Eine Vorschusszahlung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

1.3 Innovative Veranstaltungen

Gefördert werden innovative Veranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit, die aufgrund ihrer Zielsetzung, Form und Zielgruppe beispielhaft und besonders förderungswürdig sind. Diese Veranstaltungen sollen Modellcharakter für die Kinder- und Jugendarbeit haben und allen Interessenten offen stehen. Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist eine vorherige Rücksprache mit dem Bereich Jugendförderung notwendig.

Der Zuschuss beträgt bis zu 250 Euro.

Von dem Träger ist eine Eigenleistung in Höhe von zwei Drittel der Gesamtkosten zu erbringen.

Verfahren:

1. Der Zuschuss ist mit Kosten- und Finanzierungsplan in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme für das 1. Halbjahr und spätestens bis zum 01.06. für das 2. Halbjahr unter Darstellung der Maßnahme zu beantragen.

2. Der Verwendungsnachweis

- Anwesenheitsliste (Formblatt) mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift und Unterschrift der TeilnehmerInnen, sowie Unterschrift des Leiters/ der Leiterin der Gruppe
- Programm
- Kostenaufstellung über Einnahmen und Ausgaben mit Originalbelegen

ist spätestens 1 Monat nach Abschluss der Maßnahme beim Bereich Jugendförderung einzureichen.

3. Auszahlung des Zuschusses

Eine Vorschusszahlung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

1.4 Schulung für MitarbeiterInnen

Gefördert werden Aus- und Fortbildungen von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit ab 14 Jahren. Die Veranstaltungen müssen ein festes Programm mit mindestens 6 Stunden Bildungsarbeit täglich vorweisen.

Der Zuschuss beträgt 7 Euro pro Tag und TeilnehmerIn.

Verfahren:

1. Der Zuschuss ist auf Vordruck in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme für das 1. Halbjahr und spätestens bis zum 01.06. für das 2. Halbjahr zu beantragen.
2. Der Verwendungsnachweis
 - Anwesenheitsliste (Formblatt) mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift und Unterschrift der TeilnehmerInnen, sowie Unterschrift des Leiters/ der Leiterin der Gruppe
 - Programm
 - Kostenaufstellung (Formblatt) über Einnahmen und Ausgaben mit Originalbelegen

ist spätestens 1 Monat nach Abschluss der Maßnahme beim Bereich Jugendförderung einzureichen.

3. Auszahlung des Zuschusses

Eine Vorschusszahlung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

1.5 Schulungs- und Bildungsmaterial für MitarbeiterInnen

Gefördert werden Anschaffungen von Materialien, Medien etc., die zur Aus- und kontinuierlichen Fortbildung der MitarbeiterInnen notwendig und geeignet sind. Die Materialien müssen Eigentum des Trägers der Jugendarbeit bleiben und inventarisiert werden.

Der Zuschuss beträgt bis zu 75 % der Gesamtkosten, maximal jedoch 150 Euro pro Jahr.

Verfahren:

1. Der Zuschuss ist auf Vordruck in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 1 Monat vor Beschaffung für das 1. Halbjahr und spätestens bis zum 01.06. für das 2. Halbjahr zu beantragen.
2. Der Verwendungsnachweis
 - Kostenaufstellung (Formblatt) mit Originalbelegen und Inventarisierungsvermerkist spätestens 1 Monat nach Beschaffung beim Bereich Jugendförderung einzureichen.
3. Auszahlung des Zuschusses

Eine Vorschusszahlung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

1.6 Material für die Kinder- und Jugendarbeit

Gefördert werden Beschaffungen von Material für die Jugendarbeit wie z.B. Zeltmaterial oder technische Geräte.

Verbrauchsmaterial für Werken, Fotoarbeiten usw. kann nicht bezuschusst werden.
Sportgeräte für Sportgruppen können aus diesen Mitteln nicht gefördert werden.
Die Materialien müssen Eigentum des Trägers der Jugendarbeit bleiben und inventarisiert werden.

Der Zuschuss beträgt bis zu 75 % der Gesamtkosten, maximal jedoch 300 Euro pro Jahr.

Verfahren:

1. Der Zuschuss ist auf Vordruck in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 1 Monat vor Beschaffung für das 1. Halbjahr und spätestens bis zum 01.06. für das 2. Halbjahr zu beantragen.
2. Der Verwendungsnachweis
 - Kostenaufstellung (Formblatt) mit Originalbelegen und Inventarisierungsvermerkist spätestens 1 Monat nach Abschluss der Maßnahme beim Bereich Jugendförderung einzureichen.
3. Auszahlung des Zuschusses

Eine Vorschusszahlung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Ferienhilfswerk --- entfällt

Stadtranderholungen --- Eine Bezuschussung erfolgt gemäß Punkt 2.2

2.1 Kinder- und Jugenderholung, Fahrten und Lager

Gefördert werden Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung.

Die LeiterInnen müssen mindestens 18 Jahre alt sein und im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit Erfahrungen haben bzw. nach Möglichkeit besonders geschult sein.

Die BetreuerInnen müssen mindestens 18 Jahre alt sein und sollten über entsprechende Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit verfügen bzw. nach Möglichkeit besonders geschult sein.

Zuschussberechtigte TeilnehmerInnen sind Kinder und Jugendliche aus Hertenern im Alter von 6 bis 18 Jahren sowie die BetreuerInnen / LeiterInnen.

Die Mindestteilnehmerzahl für eine selbständige Maßnahme beträgt 5 Hertener TeilnehmerInnen und 1 BetreuerIn.

Je angefangene 5 TeilnehmerInnen wird ein/e weitere/r BetreuerIn anerkannt. Ab 10 TeilnehmerInnen wird 1 LeiterIn zusätzlich für die Gesamtmaßnahme anerkannt.

Zuschussfähig sind Maßnahmen zwischen 2 und 24 Tagen, wobei der An- und Abreisetag zusammen als ein Verpflegungstag zählen.

Der Zuschuss beträgt 3 Euro pro Tag und TeilnehmerIn und 4 Euro pro Tag und BetreuerIn/LeiterIn, sowie 23 Euro Pauschalzuschuss pro Tag.

In besonderen Einzelfällen kann der Zuschuss höher sein, wenn die Maßnahme mit einem besonders schwierigen Teilnehmerkreis (max. 10 TeilnehmerInnen) und von einem in Hertenern ansässigen Träger der freien Jugendhilfe durchgeführt wird.

Nehmen an einer Maßnahme weniger als 3 Hertener TeilnehmerInnen teil, beträgt der Zuschuss 3 Euro pro Tag und TeilnehmerIn und 4 Euro pro Tag und Betreuer/In bzw. Leiter/In. Der Pauschalzuschuss von 23 Euro entfällt.

In diesen Fällen reichen als Verwendungsnachweis eine Teilnehmerliste sowie eine Bestätigung des Trägers, dass die Einnahmen die Ausgaben nicht übersteigen.

Verfahren:

1. Der Zuschuss ist mit Kostenvoranschlag bzw. Finanzierungsplan auf Vordruck in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme für das 1. Halbjahr und spätestens bis zum 01.06. für das 2. Halbjahr zu beantragen.
2. Der Verwendungsnachweis
 - Anwesenheitsliste (Formblatt) mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift und Unterschrift der TeilnehmerInnen
 - Kostenaufstellung (Formblatt) über Einnahmen und Ausgaben mit Originalbelegen
 - Bestätigung des Trägers, dass der Leiter/ die Leiterin der Maßnahme Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit hat oder Nachweis durch Vorlage der Jugendleiter-Card (Juleica)

ist spätestens 2 Monate nach Abschluss der Maßnahme beim Bereich Jugendförderung einzureichen.

3. Auszahlung des Zuschusses

Eine Vorschusszahlung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

**Internationale Begegnungen im Ausland --- entfällt aufgrund fehlender Inanspruchnahme
Eine Förderung erfolgt durch das Landesjugendamt.**

**Internationale Begegnungen in Herten --- entfällt aufgrund fehlender Inanspruchnahme
Eine Förderung erfolgt durch das Landesjugendamt**

2.2 Kinderferienspaß / Stadtranderholung

Gefördert werden offene Sommerferienangebote und Stadtranderholungen am Ort für Kinder von 6 bis 18 Jahren. Träger von Maßnahmen können nur anerkannte Gruppen sein. Im Ausnahmefall können auch Eltern- oder Stadtteilgruppen gefördert werden, wenn diese eine Veranstaltungsgemeinschaft mit dem Bereich Jugendförderung bilden. Die LeiterInnen der Maßnahmen müssen geeignet sein und sollen Erfahrungen in der Durchführung von Ferienfreizeiten oder Ferienprogrammen bzw. Stadtranderholungen haben.

Maßnahmen, die nicht offen, sondern den Mitgliedern des Trägers vorbehalten sind, können aus diesen Mitteln nicht gefördert werden.

Berücksichtigt werden alle Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Maßnahme entstehen, insbesondere Helferhonorare, Spiel- und Bastelmaterial, Kosten für Theater, Ausflüge etc.

Der Zuschuss bei Kinderferienveranstaltungen bzw. Stadtranderholungen setzt eine Mindestteilnehmerzahl von 15 TeilnehmerInnen und ein Programm von mindestens 3 Stunden täglich voraus. Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Tag.

Grundsätzlich ist vor der Antragsstellung eine Abstimmung mit dem Bereich Jugendförderung im Hinblick auf das Gesamtprogramm des Kinderferienspaßes und der Stadtranderholung erforderlich.

Verfahren:

1. Der Zuschuss ist auf Vordruck in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 2 Monate vor Beginn der Sommerferien zu beantragen.
2. Der Verwendungsnachweis:
 - Anwesenheitsliste (Formblatt) mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift und Unterschrift der TeilnehmerInnen und Unterschrift des Leiters/der Leiterin der Gruppe
 - Programm
 - Kostenaufstellung (Formblatt) über Einnahmen und Ausgaben mit Originalbelegen,

ist spätestens 1 Monat nach Abschluss der Maßnahme beim Bereich Jugendförderung einzureichen.

3. Auszahlung des Zuschusses

Eine Vorschusszahlung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

2.3 Sonderzuschüsse für TeilnehmerInnen an Erholungsfahrten

Gefördert werden Hertener TeilnehmerInnen aus Familien mit geringem Einkommen, um an Erholungsfahrten teilnehmen zu können.

Bei der Zuschussberechnung wird die Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 SGB XII zugrunde gelegt.

Teilnehmerbeiträge können voll oder teilweise übernommen werden bis zu einer Höhe von 22 Euro pro Tag und TeilnehmerIn, maximal jedoch 400 Euro.

Der Zuschuss kann pro TeilnehmerIn nur einmal jährlich für eine Maßnahme, die 2 Tage oder länger dauert, gewährt werden.

Verfahren:

1. Der Zuschuss ist auf Vordruck in zweifacher Ausfertigung frühzeitig vor der Fahrt durch den Träger zu beantragen.

Zur Antragsstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Aktueller Bewilligungsbescheid über ALG II oder ähnliche Leistungen
oder
- Einkommensunterlagen der letzten 3 Monate (z.B. Gehaltsabrechnungen, Arbeitslosengeldbescheid, Wohngeldbescheid, Kindergeldbescheid, Unterhaltsleistungen, Renten usw.)
und
- Nachweis über die Höhe der Miete
- Nachweis über Unterhaltszahlungen

Fahrten, die im Rahmen der offenen Ganztags-Schul-Betreuung (OGATA) stattfinden, können gefördert werden, wenn diese durch einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe durchgeführt werden. In diesem Fall wird von der Schule ein Nachweis benötigt, dass es sich um keine Klassenfahrt handelt (d.h. diese Fahrt muss in den Ferien stattfinden).

2. Auszahlung des Zuschusses an den Träger der Maßnahme
3. Der Verwendungsnachweis
 - Anwesenheitsliste mit Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift und Unterschrift der TeilnehmerInnen

ist spätestens 2 Monate nach Abschluss der Maßnahme beim Bereich Jugendförderung einzureichen.

3.1 Bildungsarbeit mit Erziehungsberechtigten (und Kindern)

Gefördert wird die Arbeit mit Erziehungsberechtigten in Form von Diskussionsveranstaltungen, Arbeitskreisen, Mutter-Kind-Gruppen etc., die der Auseinandersetzung mit erzieherischen Fragen, dem gemeinsamen erzieherischen Handeln und der Verbesserung der erzieherischen Qualifikation dienen, mit einer Mindestdauer von 90 Minuten pro Veranstaltung und einem Kreis fester TeilnehmerInnen mit mindestens 5 Hertenener Familien.

Der Zuschuss beträgt 11 Euro pro Veranstaltung, wenn diese durch eine Fachkraft (SozialpädagogInnen, SozialarbeiterInnen, HeilpädagogInnen, LehrerInnen und ErzieherInnen) geleitet werden, sonst 8 Euro. Gefördert werden höchstens 20 Treffen pro Halbjahr bzw. höchstens 20 Treffen bis zu den Sommerferien und höchstens 20 Treffen nach den Sommerferien bis zum Ende des Kalenderjahres.

Verfahren:

1. Der Zuschuss ist auf Vordruck in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme für das 1. Halbjahr und spätestens bis zum 01.06. für das 2. Halbjahr beantragen.
2. Der Verwendungsnachweis
 - Anwesenheitsliste (Formblatt) mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift und Unterschrift aller Teilnehmer, sowie Unterschrift des Leiters/ der Leiterin der Gruppe.
 - Programm

ist spätestens 1 Monat nach Abschluss der Maßnahme beim Bereich Jugendförderung einzureichen.

3. Auszahlung des Zuschusses

Eine Vorschusszahlung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

3.2 Seminare mit Erziehungsberechtigten (und Kindern)

Gefördert werden ein- oder mehrtägige Veranstaltungen mit Erziehungsberechtigten im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit, die der Auseinandersetzung mit erzieherischen Fragen, dem gemeinsamen erzieherischen Handeln und der Verbesserung der erzieherischen Qualifikation dienen, mit einem festen Programm mit mindestens 4 Stunden Bildungsarbeit täglich und mindestens 5 Hertenener Familien.

Der Zuschuss beträgt 4 Euro pro Tag und Familie.

Kosten für ReferentInnen können insgesamt mit bis zu 50 Euro bezuschusst werden.

Verfahren:

1. Der Zuschuss ist mit Kostenvoranschlag bzw. Finanzierungsplan auf Vordruck in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme für das 1. Halbjahr und spätestens bis zum 01.06. für das 2. Halbjahr beantragen.
2. Der Verwendungsnachweis
 - Anwesenheitsliste (Formblatt) mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift und Unterschrift aller Teilnehmer, sowie Unterschrift des Leiters/ der Leiterin der Gruppe
 - Programm
 - Kostenaufstellung (Formblatt) über Einnahmen und Ausgaben mit Originalbelegen

ist spätestens 1 Monat nach Abschluss der Maßnahme beim Bereich Jugendförderung einzureichen.

3. Auszahlung des Zuschusses

Eine Vorschusszahlung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

4.1 Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit/ Betriebskostenzuschuss

Gefördert werden im Rahmen der Besitzstandwahrung die bisherigen zuschussberechtigten Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die städtischen Zuschussleistungen setzen daher die bislang jährliche Zuwendung für die Durchführung der Arbeit im Rahmen der „Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit/ Abenteuerspielplätze/ Mobile Formen“ gemäß Kinder- und Jugendförderplan NRW voraus.

Gefördert wird daher analog des aktuellen Kinder- und Jugendförderplans des Landes NRW.

Gemäß §12 „Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes -Kinder- und Jugendförderungsgesetz- (3. AG-KJHG-KJFöG) findet Offene Kinder- und Jugendarbeit „insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.“ Die Angebote richten sich an Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren. Für angemessene Räumlichkeiten, Ausstattung und ein angemessenes Rahmenprogramm im Sinne der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist daher zu sorgen.

Die Empfänger von Landesmitteln verpflichten sich zur Teilnahme am kommunalen Wirksamkeitsdialog, zur regelmäßigen Berichterstattung im Fachausschuss sowie zu einem jährlichen, trägerbezogenen Abstimmungsgespräch mit dem Bereich Jugendförderung.

Der städtische Zuschuss beträgt im Rahmen der Besitzstandwahrung jährlich:

- 3.000 Euro für Einrichtungen mit mindestens 6 Wochenstunden offener Kinder- und Jugendarbeit
- 8.000 Euro für Einrichtungen mit mindestens 12 Wochenstunden offener Kinder- und Jugendarbeit sowie einer hauptberuflich pädagogischen Fachkraft/ pädagogischen Fachkräften mit insgesamt mindestens 19,25 Stunden wöchentlich und einer Schließzeit von maximal 6 Wochen im Jahr.
- 14.000 Euro für Einrichtungen mit mindestens 20 Wochenstunden offener Kinder- und Jugendarbeit sowie einer hauptberuflich pädagogischen Fachkraft/ pädagogischen Fachkräften mit insgesamt mindestens 39 Stunden wöchentlich und einer Schließzeit von maximal 6 Wochen im Jahr.

Grundsätzlich werden Ferienfreizeiten als Angebotszeiten anerkannt.

Gemäß § 17 Abs. 1 Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG-KJFöG) sollen die kommunale Förderung und die Landesförderung gemeinsam 85% der Gesamtaufwendungen des Trägers nicht überschreiten, d.h. der Träger hat einen Eigenanteil von mindestens 15% der Gesamtaufwendungen zu erbringen.

Bei einer längeren Schließzeit als 6 Wochen pro Jahr und/oder dem Fehlen einer hauptberuflichen pädagogischen Fachkraft werden die Zuschüsse anteilig gekürzt.

Verfahren:

1. Der Zuschuss ist auf Vordruck bis spätestens zum 30.10. für das Folgejahr zu beantragen.
2. Der Verwendungsnachweis (Formblatt) mit:
 - Kostenaufstellung über die Betriebsausgaben mit Originalbelegen
 - Jahresbericht mit/ und Jahresprogramm über die Angebotsstruktur, Besucherzahlen, Schwerpunktarbeit etc.
 - Nachweis über die Anstellung einer Fachkraft und die Dauer der Beschäftigung
 - Angabe der Schließzeitenist bis spätestens 28.02. dem Bereich Jugendförderung vorzulegen.
3. Auszahlung des Zuschusses

**Betriebskostenzuschüsse für kleine Häuser der offenen Tür (KOT)
Neue Regelung s. Pkt. 4.1**

Jugendarbeit mit Jugendlichen verschiedener Nationalitäten ---- entfällt aufgrund der bereits vorhandenen Förderung gemäß diesen Richtlinien. Ein gesonderter Förderpunkt ist nicht notwendig.

Diese Richtlinien treten zum 01.07.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Neufassung der vorstehenden „Richtlinien zur Förderung der Kinder- Jugend- und Familienarbeit“, die der Ausschuss für Schule und Jugend in seiner Sitzung am 09.03.2010 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Richtlinien zur Förderung der Kinder- Jugend- und Familienarbeit

mit dem Beschluss des Ausschusses für Schule und Jugend übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. dass eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c. der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Stadt Herten vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Herten, 15. März 2010



Dr. Paetzel
Bürgermeister